

## Das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz - KICK ist zum 1.10.2005 in Kraft getreten

### Wichtige Änderungen im Bereich Vollzeitpflege

Der Deutsche Bundestag hat das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz - KICK - am 3. Juni 2005 in 2. und 3. Lesung beschlossen. Nachdem auch der Bundesrat dem Gesetz am 8. Juli 2005 einstimmig zugestimmt hat, ist es zum 1.10.2005 in Kraft getreten.

Die neu gefassten Paragraphen des KJHG (SGB VIII), die für Pflegeeltern wichtige Änderungen enthalten, sind nachfolgend dokumentiert (die Neufassungen sind kursiv gesetzt).

#### **§ 10 Wichtiges in Kürze**

Leistungen für körperlich oder geistig behinderte Kinder sind nicht von der Jugendhilfe zu erbringen, sondern durch die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII

#### **§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen**

(1) Verpflichtungen anderer, insbesondere *der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen* werden durch dieses Buch nicht berührt. *Auf*

*Rechtsvorschriften beruhende* Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

(2) *Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige*

*Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.*

(3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem *Zweiten Buch* vor. *Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.*

(4) *Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.*

#### **§ 27 Hilfe zur Erziehung**

(1) ...

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 38 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. *Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der*

#### **§ 27 Wichtiges in Kürze**

Verwandtenpflege als Hilfe zur Erziehung.

Wird das Pflegekind selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) ...

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

### **§ 35 a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ...
2. ...

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 35a Wichtiges in Kürze**

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche wird nur gewährt, wenn eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) ... (3) ... (4) ...

#### **§ 36a Wichtiges in Kürze**

Übernahme der Kosten der Hilfe durch das Jugendamt

### **§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung**

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet

werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu schließt er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

(3) Werden Hilfen abweichend von Absatz 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn

1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,

2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und

3. die Deckung des Bedarfs

a) bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder

b) bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat.

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

### **§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen**

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten. Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden.

(5) ...

(6) ...

(7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.

### **§ 39 Wichtiges in Kürze**

Erstattung der Beiträge für eine Unfallversicherung der Pflegeperson.

Angemessene Aufwendungen zur Altersvorsorge der Pflegeeltern sollen zur Hälfte erstattet werden.

Bei unterhaltspflichtigen verwandten Pflegeeltern kann das Pflegegeld gekürzt werden.

## § 40 Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des

Zwölften Buches entsprechend. *Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.* Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

### § 40 Wichtiges in Kürze

Jugendämter müssen Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen bei der Krankenhilfe übernehmen

## § 86 Örtliche Zuständigkeiten für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

Der § 86 VI SGB VIII wurde nicht wie im Entwurf vorgesehen gestrichen. Es bleibt bei der Regelung:

„Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.“

Den gesamten Gesetzestext können Sie auf unserer Homepage [www.arbeitskreis-pflegekinder.de](http://www.arbeitskreis-pflegekinder.de) unter der Rubrik Infos/ Aktuelles einsehen.

### § 86 Wichtiges in Kürze

Keine Änderung der örtlichen Zuständigkeit

## Neufassung des Ausführungsgesetzes zum KJHG

### Änderungen im Bereich Vollzeitpflege

Das Ausführungsgesetz zum KJHG (AG KJHG) für das Land Berlin wurde geändert. Über die geplante Neufassung und unsere Stellungnahme dazu berichteten wir bereits. Die von uns angeregten Änderungen der Entwurfsfassungen der §§ 25, 29 und 52 wurden in das neue Gesetz eingearbeitet.

### § 25 Ausgestaltung und Zielrichtung der Hilfen

...

(3) *Im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist sicher zu stellen, dass auch erweitertem Förderbedarf angemessen Rechnung getragen wird.*

(In § 33 SGB VIII heißt es: Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.)

### § 29 Werbung von Pflegestellen, Pflegevertrag

(1) *Die Jugendhilfebehörden gewährleisten, dass durch Öffentlichkeitsarbeit (Werbung) die Bereitschaft zur Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegestelle gefördert wird.*

(2) *Das Jugendamt soll bei jeder Unterbringung in einer Pflegestelle mit den Pflegepersonen einen schriftlichen Pflege-*

*vertrag abschließen, der die Rechte und Pflichten der Vertragspartner regelt.*

§ 52 Fortbildung und Praxisberatung

(...)

*(4) Zur Qualifikation der Pflegepersonen und zur Begleitung ihrer Erziehungstätigkeit ist sicherzustellen, dass die notwendigen Kurse zur Verfügung stehen.*

Den gesamten Gesetzestext können Sie auf unserer Homepage [www.arbeitskreis-pflegekinder.de](http://www.arbeitskreis-pflegekinder.de) unter der Rubrik Infos/ Aktuelles einsehen.